

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 81a K-KStR 1998 § 81a

K-KStR 1998 - Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

Für die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gelten § 81 und § 82 K-AGO.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at